

Reisekosten für Priester im Dienst der Diözese Augsburg (Reisekostenregelung)

I.) Antragsfrist

Nach den Lohnsteuerrichtlinien zu § 3 Nr. 13 des Einkommensteuergesetzes sind Reisekostenvergütungen (z. B. Wegstreckenentschädigung) u. a. dann steuerfrei, wenn sie aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Satzung gewährt werden, die den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundes oder eines Landes dem Grunde und der Höhe nach vollumfänglich entspricht.

Die Antragsfrist nach den im Bistum Augsburg analog geltenden Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) beträgt nach Art. 3 Abs. 5 BayRKG ein halbes Jahr. Die Frist beginnt am Tag nach der Dienstreise. Dienstfahrten, die länger als ein halbes Jahr zurückliegen, können daher nicht vergütet werden. Maßgebend für die rechtzeitige Beantragung ist das Datum des Eingangs des Antrages beim Bischöflichen Ordinariat oder einer seiner nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan zuständigen Dienststellen.

II.) Fahrtkostenersatz

- 1) Priestern im Dienst der Diözese Augsburg werden für notwendige Dienstreisen die Kosten nach den Vorschriften des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) ersetzt. Als Dienstreisen gelten insbesondere Fahrten
 - a. zur Feier von Gottesdiensten, Spendung von Sakramenten und zur Wahrnehmung kirchlicher Funktionen in der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft,
 - b. zu Pflichtkonferenzen auf Diözesan- oder Dekanatssebene,
 - c. zu angeordneten bzw. genehmigten Tagungen und Kursen der Priesterfortbildung,
 - d. zur Nachbarschaftshilfe nach gegenseitiger Absprache zwischen benachbarten Pfarreien/Pfarreiengemeinschaften,
 - e. zu Ordenshäusern in der Umgebung des Einsatzortes für ordentliche und außerordentliche Beichtväter von Schwestern,
 - f. zum Besuch von kranken Pfarreiangehörigen in nahegelegene Krankenhäuser; darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen,
 - g. zur Erteilung von Religionsunterricht an Grund-, Mittel- und Förderschulen,
 - h. zu Zeltlagern, Schullandheimen, Schulentlass- und Einkehrtagen sowie sonstigen pfarrlichen (Freizeit-)Veranstaltungen, die innerhalb der Diözese abgehalten werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen maximal eine Hin- und Rückfahrt; für bis zu zwei solcher Veranstaltungen pro Jahr und Gruppe wird die Anerkennung hiermit ausgesprochen,
 - i. zu diözesanen Wallfahrten, auch in das Ausland, mit begründet dienstlicher Teilnahme. Die begründet dienstliche Teilnahme ist mittels einer schriftlichen Genehmigung der Personalabteilung für Priester nachzuweisen,
 - j. zu diözesanen Dienststellen, die auf Einladung bzw. Absprache mit der Dienststellenleitung vereinbart wurden. Für drei Sonderfahrten dieser Art pro Quartal wird die Anerkennung hiermit ausgesprochen. Weitere Fahrten bedürfen der Anerkennung durch die Leitung der besuchten Dienststellen,
 - k. im Rahmen eines Sonderauftrages (Dekan, Sonderseelsorger etc.).

Für alle Dienstreisen

- I. in das EU-Ausland, nach Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz sowie dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, benötigen die Reisenden eine A1-Bescheinigung. Die Reisen dürfen erst angetreten werden, wenn den Reisenden die A1-Bescheinigung ausgestellt wurde. Diese Bescheinigung ist rechtzeitig vor Reiseantritt bei der zuständigen Besoldungsstelle zu beantragen. Gleiches gilt für Reisen in das außereuropäische Ausland, wenn eine Entsendungsbescheinigung notwendig ist.
- 2) Kein Kostenersatz wird geleistet für Fahrten ohne dienstlichen Auftrag und insbesondere für Fahrten
 - a. zwischen Wohnung und Dienstort/erster Tätigkeitsstätte (z. B. Sitz der Pfarreiengemeinschaft, hauptamtliches Pfarrbüro bei Einzelpfarreien, Dienststelle der Kategorialeseelsorge),
 - b. zu Berufsschulen, Realschulen und Gymnasien, an denen die Stunden nach staatlich festgesetzten Sätzen gesondert vergütet werden,
 - c. auf freiwilliger Basis, wie z. B. zu Priester- und Diakoneweihen, Treffen von Priestergemeinschaften und Weihkursen, diözesanen Veranstaltungen, bei denen die Teilnahme nicht verpflichtend ist, persönlichen Exerzitien, Beichte, Supervisionen und geistliche Begleitung nach der Zweiten Dienstprüfung bzw. bei Priestern ohne Zweite Dienstprüfung nach Ablauf von vier Jahren nach der Priesterweihe,
 - d. mit privatem Bezug, wie z. B. zu Taufen, Trauungen und Beerdigungen befreundeter oder verwandter Personen, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Pfarreiangehörigen, zur Spendung von Sakramenten auf Wunsch von Pfarreiangehörigen außerhalb des eigenen Seelsorgsbereichs, Amtseinführungen von Mitbrüdern (ausgenommen Dekane im Rahmen ihres Auftrags), mit privater Natur, wie z. B. zur Ärztin/zum Arzt, Priesterseelsorge o. ä. in eigenen Angelegenheiten, zur Steuerberatung, zum Kundendienst des Kraftfahrzeuges, auch wenn dieses dienstlich genutzt wird,
 - e. zu Zeltlagern, Ausflügen der Pfarrei und sonstigen Freizeitveranstaltungen, die außerhalb der Diözese abgehalten werden,
 - f. zu Wallfahrten ohne begründet dienstliche Teilnahme im Sinne von Abschnitt II. Nr. 1) lit. i. dieser Regelung außerhalb der Diözese einschließlich deren Vorbereitung,
 - g. für die bereits anderweitig eine Vergütung von Dritten geleistet wird.
 - 3) Priester ohne eigenes Kraftfahrzeug, die sich aus den unter Ziffer 1 gemachten Anlässen fahren lassen müssen, können die entsprechenden Kosten verrechnen, wie wenn sie selbst gefahren wären, höchstens jedoch in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten; es sei denn, die Fahrerin/der Fahrer ist für diese gleiche Fahrt selbst ersatzberechtigt.
 - 4) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung einer Dienstreise.
 - 5) Die Beantragung kann in Form von schriftlichen Aufzeichnungen der Einzelfahrten oder durch Übermittlung eines elektronischen Fahrtenbuchs erfolgen.
 - 6) Für regelmäßige oder gleichartige Dienstfahrten innerhalb des Seelsorgsbereiches kann eine Pauschalvergütung beantragt werden. Diese berechnet sich nach dem Durchschnitt der in einem Zeitraum von wenigstens drei

Monaten anfallenden Einzelfahrten.

- 7) Die Erstattungsbeträge unterliegen nicht der Lohnsteuer. Dienstfahrten, für welche eine Vergütung gewährt wird, können deshalb auch nicht bei der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

8) Tage- und Übernachtungsgelder:

Für besondere Dienstreisen (außerhalb der Pfarrseelsorge) können Tage- und Übernachtungsgelder nach Art. 8 ff. BayRKG beansprucht werden, wenn diese vorher schriftlich zugesagt wurden.

Dies betrifft insbesondere Fahrten im Rahmen der Sonderseelsorge oder aufgrund eines besonderen Auftrages, vom Bischöflichen Ordinariat angeordnete Reisen zur Teilnahme an Konferenzen und Fortbildungstagungen, sofern für die Fortbildung kein Kostenersatz durch die Abteilung Fortbildung erfolgt, Fahrten zu Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates.

- 9) In Zweifelsfällen obliegt die Entscheidung dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg.
- 10) Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2024 in Kraft. Die bisherige Regelung, bekanntgegeben im Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2015, Nr. 9 vom 15. September 2015, wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.